



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/615-II/2/92

Wien, am 6. Feber 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

21081AB

1992-02-10

zu 2174/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 18. Dezember 1991 unter der Nr. 2174/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Ahmet DIKME)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Ort: Wien Landstraße (Rochus Markt)

Betroffen: Ahmet Dikme

Vorfall: Nacht vom 3. auf den 4.9.1991

- 2 -

Aufgabe der Sicheritsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicheritsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen, sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft bestätigt, indem sie in ihrem Bericht ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden."

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfälli-

- 3 -

ge Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hierbei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden. Damit konnte die von mir von Anfang an angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme ist grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüber hinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine

- 4 -

ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Am 4.9.1991, um 00.10 Uhr, bemerkte die Besatzung des Streifenkraftwagens "Cäsar 1" in Wien 3., Landstraße Hauptstraße vor Ordnungsnummer 57 zwei Personen, die mit Plastiksackerln stadtauswärts gingen. Bei Ansichtigwerden des Polizeifahrzeuges ergriffen beide Männer die Flucht Richtung Rochusgasse. Aufgrund dieses Verhaltens nahmen die Beamten das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung an, und einer von ihnen lief dem nunmehrigen Beschwerdeführer zu Fuß nach, wobei er ihn mehrmals zum Stehenbleiben aufforderte. Der Angesprochene lief allerdings weiter und warf in der Rochusgasse in Höhe Ordnungsnummer 2 das mitgeführte Plastiksackerl hinter ein Auto. Um seinem Kollegen seinen Standort mitzuteilen, gab der Beamten in weiterer Folge einen "Signalschuß" aus seiner Dienstpistole ab, wobei er den Lauf senkrecht nach oben hielt. Der Beschwerdeführer lief zwischenzeitig weiter, und der verfolgende Beamte

- 5 -

verlor ihn bei der Sechskrügelgasse kurzfristig aus den Augen. Kurze Zeit später nahm der Beamte - nach Abgabe eines neuerlichen "Signalschusses" - den Beschwerdeführer an der Kreuzung Sechskrügelgasse/Ungargasse wieder wahr und forderte ihn mit den Worten: "Halt stehenbleiben, Polizei!" zum Stehenbleiben auf. In der Ungargasse vor Ordnungsnummer 25 war der Beschwerdeführer plötzlich verschwunden. Der Beamte ersuchte Gäste eines in der Nähe befindlichen Lokals um Verständigung der Polizei. Kurz darauf traf der Streifenkraftwagen "Adler 100" mit zwei Mann Besatzung am Vorfallsort ein. Die Beamten begannen nun unter den abgestellten Fahrzeugen nach dem Beschwerdeführer zu suchen. Unter einem VW-Bus, der in der Ungargasse vor Ordnungsnummer 23 abgestellt war, nahmen sie den Gesuchten wahr. Einer der Beamten sicherte mit gezogener Dienstwaffe den Auffindungsort und ein anderer forderte den Beschwerdeführer auf, unter dem Fahrzeug hervorzukommen. Da dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, erfaßte einer der beiden Beamten den Beschwerdeführer beim Kragenaufschlag und zog ihn unter dem Fahrzeug hervor. Da der Beschwerdeführer mit den Armen um sich schlug und Widerstand leistete, wurden ihm Handfesseln angelegt und die Festnahme ausgesprochen. Der Festgenommene wies zu diesem Zeitpunkt eine Rißquetschwunde oberhalb des linken Auges auf. Nach Überstellung in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Landstraße wurden dem Mann gegen 00.40 Uhr die Handfesseln abgenommen. Die Besatzung eines der an der Suche beteiligten Streifenkraftwagen stellte in

- 6 -

der Zwischenzeit das weggeworfene Plastiksackerl, in dem sich diverse Plakate mit türkischer Aufschrift befanden, sicher. Im Bereich des Rochusmarktes wurden zwei Plakate des gleichen Inhaltes, die an Lichtmasten aufgeklebt waren, festgestellt. Einem weiteren an der Fahndung beteiligten Beamten gelang es zwischenzeitig auch den zweiten geflüchteten Mann festzunehmen.

Am Bezirkspolizeikommissariat Wien-Landstraße wurde der erste der beiden festgenommenen Männer - wie sich später herausstellte, handelte es sich bei ihm um den türkischen Staatsangehörigen Ahmet DIKME - über seine Verletzung über dem linken Auge befragt. Der Mann gab an, daß er von einem Polizisten geschlagen worden sei, und zwar, als er sich unter einem Auto versteckt hatte. Weiters sei er mit den Füßen von einem Beamten getreten worden. DIKME bezeichnete einen der am Kommissariat anwesenden Beamten als Täter. DIKME wurde in weitere Folge in das Rudolfsplatz gebracht und nach ärztlicher Versorgung gegen 02.00 Uhr in das Bezirkspolizeikommissariat Wien-Landstraße rücküberstellt. Seitens des Polizeiamtsarztes wurde aufgrund der Ambulanzkarte eine Augapfelprellung links und eine Rißquetschwunde an der linken Augenbraue diagnostiziert.

Die über DIKME verhängte Haft wurde gegen 02.15 Uhr aufgehoben, da noch vor seiner Einlieferung in das Spital der Zentraljournaldienst versehende Beamte des rechtskundigen Dienstes verfügte, daß eine Abgabe in den Arrest nur dann erfolgen soll, wenn die Identität des

- 7 -

Festgenommenen nicht festgestellt werden kann; die Identität des Beschwerdeführers wurde im Krankenhaus aufgrund eines Führerscheines eruiert. Gegen 02.35 Uhr wurde DIKME von dem mittlerweile verständigten Permanenzoffizier zu der behaupteten Mißhandlung kurz befragt, wobei DIKME hiezu neuerlich angab, daß er von einem Sicherheitswachebeamten durch einen Faustschlag auf das linke Auge verletzt worden sei. Nähere Angabe verweigerte er dann mit der Begründung, daß er aufgrund seiner Verletzung noch zu benommen sei.

Zu Frage 2:

Gegen die in diesen Vorfall verwickelten Beamten wurde Strafanzeige erstattet. Das Verfahren ist derzeit bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig.

Zu Frage 3:

Erübrigt sich im Hinblick auf Frage 2.

Zu Frage 4:

Erübrigt sich im Hinblick auf die Fragen 2 und 3.

Zu Frage 5:

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es in dieser Angelegenheit zu keinen Versetzungen gekommen.

- 8 -

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Erübrigt sich im Hinblick auf Frage 6.

Zu Frage 8:

Nein.

T/awz